

# KLIENTEN-INFORMATION

Februar 2026

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN

NEUERUNGEN 2026

SPLITTER

**Mehr Informationen zu den einzelnen Themen finden Sie auf unserer Homepage**  
[www.taferner-steuerberatung.at](http://www.taferner-steuerberatung.at)

LASSEN SIE IHR UNTERNEHMEN MIT UNS WACHSEN.



Wenn Sie in Zukunft unsere Klienten-Information per E-Mail erhalten wollen,  
informieren Sie uns bitte darüber!

**Bankverbindung:**

Landes-Hypothekenbank Steiermark  
IBAN AT12 5600 0201 4132 4587  
BIC HYSTAT2G

Die Steiermärkische  
IBAN AT56 2081 5027 0090 7286  
BIC STSPAT2GXXX

Gerichtsstand: Graz

Firmenbuchnummer: 11575y

UID-Nr.: ATU28224506

DVR: 0823066

# KLIENTEN-INFORMATION

## NEUERUNGEN 2026

### Sachbezugswerte

Für die Privatnutzung eines Firmen-PKW sind bei Erstzulassung im Jahr 2026 folgende Sachbezugswerte anzusetzen:

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO <sub>2</sub> -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung nach WLTP	max.pm.
2%	PKW und Hybridfahrzeuge	ab 2025: über 126g/km	€ 960
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	ab 2025: bis 126 g/km	€ 720
0%	<b>Elektroautos</b>	0 g/km	€ 0
0%	<b>Fahrräder /Krafträder</b>	0 g/km	€ 0

Die Privatnutzung eines Dienstfahrzeuges (ausgenommen (E-)Fahrrad) schließt ein **Pendlerpauschale** aus, selbst dann, wenn Kostenbeiträge geleistet werden.

### Firmenparkplatz

Für die Zurverfügungstellung eines Parkplatzes in einer parkraumbewirtschafteten Zone ist für alle Fahrzeuge **unverändert** ein **Sachbezug von monatlich € 14,53** anzusetzen. Dies gilt auch für Elektroautos.

### Reisespesen

Als Sätze für **Tages- und Nächtigungsgelder im Inland** gelten folgende Beträge:

Taggeld - Inland	Dauer > 3 Std bis 12 Std aliquot ein Zwölftel	€ 30,00
Nächtigungsgeld - Inland	pauschal anstelle Beleg für Übernachtung	€ 17,00

Das **Kilometergeld** beträgt:

PKW/Kombi: € 0,50

Motorrad: € 0,25

Mitbeförderung: € 0,15

Fahrrad: € 0,25

### Höhe des Säumniszuschlags in der Sozialversicherung

Grundsätzlich fällt je Meldeverstoß ein **Säumniszuschlag** von **€ 70** an. Je nach Dauer der verspäteten Übermittlung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung greift eine Staffelung, wobei für eine Überschreitung von bis zu fünf Tagen € 5, bis zehn Tagen € 12, bis Monatsende € 18, danach € 70 vorgeschrieben werden.

Die Summe aller Säumniszuschläge innerhalb eines Betragszeitraums darf € 1.155 nicht überschreiten.

Bei einer Berichtigung der mBGM nach 12 Monaten fallen **Verzugszinsen** in Höhe von **5,53 %** (2025: 7,03 %) **ab 1.1.2026** an.

### Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2026

	0-5 Jahre	6-9 Jahre	10-14 Jahre	15-19 Jahre	≥20 Jahre
Regelbedarfssätze in €	360,00	460,00	560,00	700,00	800,00

**Pflegegeld wird ab 1.1.2026 um 2,7 % valorisiert**

Pflegestufe	1	2	3	4	5	6	7
monatlich in €	206,30	380,30	592,60	888,50	1.206,90	1.685,40	2.214,80

# KLIENTEN-INFORMATION

## Neue Trinkgeldpauschalen

Trinkgelder gelten **in der Sozialversicherung** als Entgelt von Dritter Seite und unterliegen der **Beitragspflicht**. Sie erhöhen im fraglichen Zeitraum die allgemeine Beitragsgrundlage. Eine Trinkgeldpauschale erspart Unternehmen die aufwendige Feststellung tatsächlich bezogener Trinkgelder.

Ab 1.1.2026 gelten bundesweit einheitliche Trinkgeldpauschalen.

	2026	2027	2028
<b>Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe</b>			
Dienstnehmer mit Inkasso	<b>€ 65</b>	€ 85	€ 100
Dienstnehmer ohne Inkasso	<b>€ 45</b>	€ 45	€ 50
Lehrling/Pflichtpraktikant	<b>€ 20</b>	€ 20	€ 25
<b>Friseurgewerbe</b>			
Dienstnehmer	<b>€ 70</b>	€ 85	€ 100
Lehrling	<b>€ 22</b>	€ 22	€ 25
<b>Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure</b>			
Dienstnehmer	<b>€ 65</b>	€ 85	€ 100
Lehrling	<b>€ 20</b>	€ 20	€ 20
<b>Personenbeförderungsgewerbe</b>			
Dienstnehmer	<b>€ 70</b>	€ 80	€ 90

**Hinweis:** Trinkgelder sind steuerfrei, wenn sie in ortsüblicher Höhe und ohne Rechtsanspruch gewährt werden. Die Steuerfreiheit besteht auch, wenn Trinkgelder über Zahlungen per Karte weitergegeben werden

## SPLITTER

### Erhöhung der Umsatzgrenze für „Kalte-Hände-Regelung“ auf € 45.000

Für Umsätze, die unter die „Kalte-Hände-Regelung“ fallen, ist grundsätzlich eine vereinfachte Losungsermittlung durch „Kassasturz“ erlaubt. Das heißt, die Bareingänge eines Tages werden durch Rückrechnung aus dem ausgezählten End- und Anfangsbestand ermittelt. Für solche Umsätze besteht **keine Pflicht zur Registrierkasse und keine Belegerteilungspflicht**. Diese Regelung erfasst:

- Umsätze im Freien, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen ausgeführt werden,
- Umsätze in einem Buschenschank,
- Umsätze in Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten und ähnliche Hütten,
- Umsätze in kleinen Kantinen (an maximal 52 Tagen/Jahr geöffnet) gemeinnütziger Vereine.

Bisher war diese „Kalte-Hände-Regelung“ nur anwendbar, wenn die Umsätze pro Kalenderjahr und Steuerpflichtigem € 30.000,- nicht überstiegen. Mit dem AbgÄG 2025 ist diese **Umsatzgrenze ab 1.1.2026 auf € 45.000 angehoben** worden.

### Halbierung der Mehrwertsteuer für bestimmte Lebensmittel

Die Bundesregierung bereitet ein Gesetz vor, mit dem die **Mehrwertsteuer auf bestimmte Grundnahrungsmittel ab 1. Juli 2026** (mehr als) halbiert, nämlich auf **4,9 %** dauerhaft abgesenkt wird. Diese MwSt-Senkung soll das Budget pro Jahr € 400 Mio. (für 2026: € 200 Mio.) kosten. Der Lebensmittelhandel muss die Steuersenkung an die Konsumenten weitergeben. Die Gegenfinanzierung der MwSt-Senkung soll über eine Steuer auf **nicht recycelbares Plastik** sowie eine **Paketabgabe** für Sendungen aus Drittstaaten in die EU erfolgen.

# KLIENTEN-INFORMATION

Die **exakte Liste an mehrwertsteuer-begünstigten Lebensmitteln** wurde im Ministerrat vom 28.1.2026 beschlossen und umfasst folgende Produkte:

- **Milch, Butter, Joghurt, frische Eier**
- **Gemüse:** Kartoffeln, Paradeiser, Speisezwiebel, Knoblauch und Lauch sowie anderes Lauchgemüse, Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi und andere Kohlarten, Salate, Karotten, Rüben und Knollensellerie, Gurken, Bohnen, Erbsen und andere Hülsenfrüchte; Kürbis, Auberginen/Melanzani, Paprika und Spargel;
- **Gemüse gefroren** (z.B. Erbsen, Spinat);
- **Obst:** Äpfel, Birnen, Quitten frisch, Steinobst frisch (z.B. Marillen, Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen/Zwetschken);
- **Getreide und Backwaren:** Reis, Weizenmehl und Weizengrieß, Nudeln (ohne Füllung), Brot und Gebäck (Semmel, Mohnflesslerl, Salzstangerl etc., inklusive glutenfreies Brot);
- **Speisesalz**

## Belegerteilung mittels digitalen Belegs

Mit dem AbgÄG 2025 wurde mit Wirksamkeit ab **Oktober 2026** die Belegerteilungspflicht modifiziert, um den Zettelausdruck zu reduzieren. Die Möglichkeit, einen Beleg nicht auf Papier, sondern digital auszustellen, wird klar geregelt.

Der Unternehmer kann den elektronischen Beleg entweder

- sofort in den unmittelbaren **Verfügungsbereich** des Kunden **übersenden** (z.B. per E-Mail oder per App) oder
- dem Kunden die Möglichkeit einräumen, den elektronischen Beleg **mit einem Endgerät (Handy) auszulesen** (z.B. per Bildschirmanzeige). Das Auslesen (z.B. Scannen des angezeigten QR-Codes oder Download-Links) muss für den Kunden gleich bei der Bezahlung möglich sein. Die Anzeigedauer muss ausreichend lang sein, sodass für den Kunden kein Zeitdruck besteht.

**Hinweis:** Papierbeleg und digitaler Beleg sind gleichwertig. Der barzahlende Kunde kann aber immer einen Papierbeleg verlangen.

## Steuerfreie Gefahrenzulage für Ordinationshilfen in Arztpraxen

Sind die in Arztpraxen von Allgemeinmedizinern oder Kinderärzten tätigen Ordinationshilfen als Erstanlaufstelle von akut kranken Patienten laufend mit (etwa über die Atemwege leicht übertragbaren) Infektionskrankheiten konfrontiert, kann die ihnen ausbezahlte „Infektionszulage“ als lohnsteuerfreie Gefahrenzulage beurteilt werden.

## 16.03.2026: Entscheidung, ob monatliche oder vierteljährliche UVA

Unternehmer, deren Jahresumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 2025 € 100.000 überschritten hat, sind zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet. Liegt der **Vorjahresumsatz unter € 100.000**, sind die **UVA vierteljährlich** einzureichen. Eine freiwillige monatliche UVA-Abgabe ist möglich. Das Wahlrecht wird ausgeübt, indem fristgerecht für den ersten Voranmeldungszeitraum (für den Monat Jänner 2026) die UVA bis zum 16.3.2026 dem Finanzamt übermittelt wird. Andernfalls ist für den Voranmeldungszeitraum 1. Quartal 2026 die UVA bis zum 15.5.2026 einzureichen.

Haben die Umsätze des Unternehmers im vorangegangenen Jahr (2025) den Betrag von € 55.000 nicht überschritten **und** ergibt sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung (oder wird eine allfällige Vorauszahlung rechtzeitig gezahlt), so besteht für den Unternehmer keine Verpflichtung zur Einreichung einer Umsatzsteuervoranmeldung.

Hinweis:

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

**Wir haben die vorliegende Klienten-Information mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch, dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.**